

BGer 9C 245/2018 vom 3. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_245_2018

FR: TF 9C 245/2018 du 3 avril 2018

IT: TF 9C 245/2018 del 3 aprile 2018

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 03.04.2018 9C 245/2018 (9C_245/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 03.04.2018 9C 245/2018
(9C_245/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
03.04.2018 9C 245/2018 (9C_245/2018)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_245/2018 Urteil vom 3. April 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch B._____, Dominikanische Republik, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 2016 (C-6878/2015). Nach Einsicht in die Eingabe von A._____, vom 24. Februar 2018 betreffend den durch Publikation im Bundesblatt vom 24. Mai 2016 eröffneten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 2016, in Erwägung, dass A._____ am 22. Oktober 2015 Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland vom 3. September 2015 erhoben hat, dass das Bundesverwaltungsgericht die in der Dominikanischen Republik wohnhafte Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 6. November 2015 bzw. mit auf diplomatischem Weg eröffneter Verfügung vom 6. Januar 2016 aufforderte, in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen, andernfalls künftige Anordnungen und Entscheide durch Publikation im Bundesblatt eröffnet würden, da mangels entsprechenden Abkommens mit der Dominikanischen Republik keine direkte postalische Zustellung von Gerichtsakten erfolgen könne, dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 4. Januar 2016 mitteilte, über kein schweizerisches Zustelldomizil zu verfügen, weshalb weiterhin sämtliche Schreiben an ihre dominikanische Wohnadresse bzw. ihre E-Mail-Adresse zu senden seien, dass das Bundesverwaltungsgericht am 23. März 2016 verfügte, die Beschwerdeführerin habe innert fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung im Bundesblatt (vom 5. April 2016) eine eigenhändig und im Original unterzeichnete Beschwerdeergänzung nachzureichen, wobei im Unterlassungsfall auf die Rechtsvorkehr nicht eingetreten werde, dass mit am 24. Mai 2016 im Bundesblatt publiziertem bundesverwaltungsgerichtlichem Entscheid vom 3. Mai 2016 androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, dass die Beschwerdeführerin sich Ende Oktober und im Dezember 2017 beim Bundesverwaltungsgericht nach dem Stand des Beschwerdeverfahrens erkundigte, dass sie

mit Mitteilungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. November 2017 und 16. Januar 2018 auf den unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Nichteintretensentscheid vom 3. Mai 2016 hingewiesen wurde, dass die Beschwerdeführerin darauf mit Eingabe vom 24. Februar 2018 reagierte, dass die Vorinstanz gestützt auf Art. 37 VGG in Verbindung mit Art. 11b Abs. 1 und Art. 36 lit. b VwVG auf Grund des ausländischen Wohnsitzes der Beschwerdeführerin und mangels eines anderslautenden bilateralen Abkommens mit der Dominikanischen Republik zu Recht auf einem schweizerischen Zustelldomizil beharrt hat mit dem Hinweis darauf, andernfalls erfolge die Veröffentlichung weiterer Verfügungen in einem amtlichen Blatt, dass sowohl die Verfügung vom 23. März 2016 betreffend Aufforderung zur Beschwerdeergänzung wie auch der am 3. Mai 2016 gefällte Nichteintretensentscheid vor diesem Hintergrund korrekterweise mittels Publikation im Bundesblatt vom 5. April bzw. 24. Mai 2016 eröffnet wurden, dass die Eingabe vom 24. Februar 2018, soweit sie als gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 3. Mai 2016 gerichtete Beschwerde entgegenzunehmen ist, somit nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 23. Juni 2016 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht wurde, dass an diesem Ergebnis namentlich der Einwand der Beschwerdeführerin nichts ändert, sie habe E-Mail-Adressen angegeben, über die das Bundesverwaltungsgericht mit ihr hätte kommunizieren können, stellen diese doch keine zulässigen elektronischen Zustellplattformen im Sinne von Art. 11b Abs. 2 VwVG dar (vgl. Art. 34 Abs. 1bis VwVG in Verbindung mit der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [VeÜ-VwV], SR 172.021.2; Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2016, N. 20 ff. zu Art. 11b VwVG), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. April 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.